

# Rödl & Partner

DER GESCHULDETE STANDARD – ES IST NICHT (IMMER) ALLES GOLD, WAS GLÄNZT!

25. HERBSTTAGUNG AG MEDIZINRECHT

Referenten: Jonas Kabus & Johanna Renkl



# DER GESCHULDETE STANDARD

Was schuldet ein Arzt seinen Patient:innen?

Einheitlicher Standard oder mehrere?

„Goldstandard“ –  
Versprechen oder Mythos?





# AGENDA

Der geschuldete Standard

Facharztstandard

Goldstandard

Chefarztstandard

Mehrere Standards

Keine Standards

BGH, Urt. v. 21.01.2025 – VI ZR 204/22

Fazit/Diskussionsrunde





# FACHARZTSTANDARD

§ 630a Abs. 2 BGB:  
Behandlung nach den bestehenden,  
allgemein anerkannten Standards

Objektiver Sorgfaltsmaßstab,  
unabhängig von individuellen  
Fähigkeiten

Leitlinien als Orientierung



# GOLDSTANDARD

Begriff wird uneinheitlich genutzt

OLG Hamm,  
Urt. v. 25.02.2014 – I-26 U 157/12:  
Goldstandard/Therapie der 1. Wahl  
maßgeblich; Therapie der 2. Wahl =  
Behandlungsfehler

OLG Dresden,

Urt. v. 31.08.2021 – 4 U 1221/20:  
Goldstandard irrelevant, nur FA-  
Standard zählt

Beschl. v. 17.03.2022 – 4 U 2276/21:  
Goldstandard nicht geschuldet





**„Verfügt der Arzt über den zu fordernden Standard hinaus über medizinische Spezialkenntnisse, dann hat er sie auch zugunsten seines Patienten einzusetzen.“**



## **BGH 1987**

- (Chef-)Arzt muss vorhandene Spezialkenntnisse zugunsten des Patienten nutzen
- Begründung einer Art „Chefarztstandard“

## **BGH 2003**

- Objektivierter Sorgfaltsmaßstab zählt
- Auf subjektive Fähigkeiten kommt es nicht an

## **BGH 2019**

- Chefarztstandard nur bei Wahlleistungen relevant
- Facharztstandard als „Minus“ zum Chefarztstandard



# MEHRERE STANDARDS





# KEINE STANDARDS

Rückgriff auf allgemeine  
Haftungsregelungen (§ 276 BGB)

Behandelnder hat Vorsatz und  
Fahrlässigkeit zu vertreten

Einhaltung der im Verkehr  
erforderlichen Sorgfalt (Sorgfalt eines  
vorsichtig Handelnden)

Parallelen zur Anwendung von  
Neulandmethoden

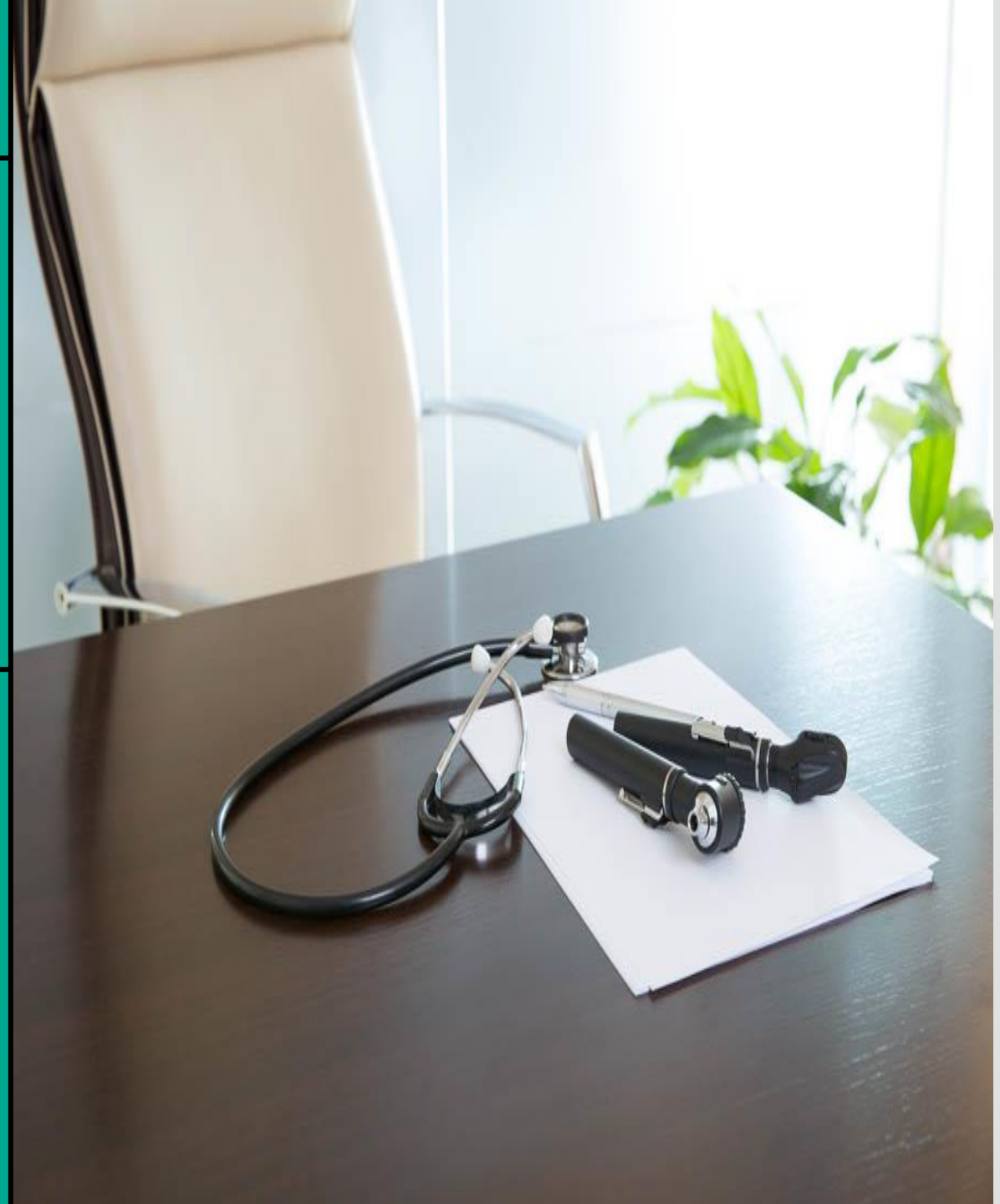




# BGH, Urt. v. 21.01.2025 – VI ZR 204/22

1. Die Therapiewahl ist primär Sache des Arztes, dem insoweit grundsätzlich ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Der Arzt ist bei der Wahl der Therapie insbesondere nicht stets auf den jeweils sichersten therapeutischen Weg festgelegt. Allerdings muss ein höheres Risiko in den besonderen Sachzwängen des konkreten Falles oder in einer günstigeren Heilungsprognose eine sachliche Rechtfertigung finden; jedenfalls hat der Arzt alle bekannten und medizinisch vertretbaren Sicherungsmaßnahmen anzuwenden, die eine erfolgreiche und komplikationsfreie Behandlung gewährleisten, und muss umso vorsichtiger vorgehen, je einschneidender ein Fehler sich für den Patienten auswirken kann.

2. Ob der Arzt einen Behandlungsfehler begangen hat, der zu einer Gesundheitsschädigung des Patienten geführt hat, beantwortet sich ausschließlich danach, ob der Arzt unter Einsatz der von ihm zu fordernden medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen im konkreten Fall vertretbare Entscheidungen über die diagnostischen sowie therapeutischen Maßnahmen getroffen und diese Maßnahmen sorgfältig durchgeführt hat.





## FAZIT

Maßgeblich: Facharztstandard

Goldstandard: kaum relevant

Chefarztstandard: nur bei  
Wahlarztleistungen





## Jonas Kabus

Rechtsanwalt  
Compliance Officer (TÜV)

T +49 231 2224 3140  
M +49 151 7032 5759  
[jonas.kabus@roedl.com](mailto:jonas.kabus@roedl.com)

## Johanna Renkl

Rechtsanwältin  
Compliance Officer (TÜV)

T +49 231 2224 3180  
M +49 160 3719 845  
[johanna.renkl@roedl.com](mailto:johanna.renkl@roedl.com)



# WEITERE INFORMATIONEN

Finden Sie auf unserer HOMEPAGE

Oder bei **LinkedIn**  
Rödl & Partner – Gesundheits- und  
Sozialwirtschaft



Kennen Sie schon...

Unseren **Newsletter** für die Gesundheits- und  
Sozialwirtschaft?

Monatlich erhalten Sie **Informationen aus den  
Bereichen Wirtschaft, Steuern und Recht**, speziell für  
Unternehmen der Gesundheits-  
und Sozialwirtschaft.

Jetzt kostenfrei abonnieren

